

Antrag des Regierungsrates vom 25. Oktober 2017

KR-Nr. 56/2016

5402

**Beschluss des Kantonsrates
über die Einzelinitiative KR-Nr. 56/2016 betreffend
Initiative zur Änderung des Energiegesetzes**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. Oktober 2017,

beschliesst:

I. Die Einzelinitiative KR-Nr. 56/2016 von Hans Zürrer, Zürich, betreffend Initiative zur Änderung des Energiegesetzes wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und an Hans Zürrer, Zürich.

Der Kantonsrat hat am 2. Mai 2016 folgende Einzelinitiative von Hans Zürrer, Zürich, vom 4. Februar 2016 vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Antrag:

Ich reiche dem Kantonsrat folgenden Initiative zur Neufassung von § 9 des Energiegesetzes ein:

§ 9. ¹ Neue Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens drei Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

² Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens drei Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten. Wenn es besondere Verhältnisse rechtfertigen, kann auf die individuelle Abrechnung für Warmwasser verzichtet werden.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Begründung:

Die Erfassung des Energieverbrauches ist auch bei bestehenden Gebäuden einfach, z.B. mit Heizkostenverteilern an Radiatoren oder Wärmehählern eingangs Wohnung. Eine solche Nachrüstung ist verhältnismässig und dazu ist keine Gesamterneuerung des Heizungssystems erforderlich.

Es ist nicht verständlich, dass sich Energiesparen erst ab fünf Wohneinheiten finanziell lohnen soll. Die Klimaproblematik ist drängend. Viele Leute sind nur über das Portemonnaie zu sparsamerem Umgang mit fossilen Brennstoffen zu bewegen.

Es würde mich freuen, wenn der Kantonsrat positiv auf meinen Vorschlag eintreten würde. Gerne bin ich auch bereit mein Anliegen mündlich näher zu erläutern.

Bericht des Regierungsrates:

Ausgangslage und heutige Vorschrift

Gemäss § 9 des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) sind bei Neubauten die nötigen Geräte für die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten einzubauen, wenn mindestens fünf Nutzeinheiten an einer Heizungsanlage angeschlossen sind. Gemessen wird die gelieferte Wärmemenge für die Raumwärme sowie der Warmwasserverbrauch. Als Nutzeinheit gilt gemäss § 42 der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (BBV I, LS 700.21) entweder eine Wohnung oder ein Betrieb (z.B. Büro, Verkaufsladen). Bauten mit einem geringen Wärmebedarf, namentlich Minergiebauten, sind gemäss § 42a BBV I von der Pflicht zur verbrauchsabhängigen Abrechnung des Heizwärmeverbrauchs befreit. Bei bestehenden Bauten ab fünf Nutzeinheiten sind gemäss § 9 Abs. 2 EnerG die Geräte einzubauen, wenn eine Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems vorgenommen wird. Wenn für ein Gebäude eine Pflicht für den Einbau der Geräte besteht, sind gemäss § 44 BBV I die Kosten für Heizwärme und Warmwasser individuell pro Nutzeinheit abzurechnen.

Vergleich mit der Einzelinitiative KR-Nr. 278/2006 (Vorlage 4547)

Das Thema der verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten war bereits mehrfach Gegenstand von politischen Vorstössen. Unter anderem wurde mit der Einzelinitiative KR-Nr. 278/2006 betreffend Einführung der individuellen Heizkostenabrechnung die Senkung der Schwelle für die Einbaupflicht bei Neubauten von fünf auf vier Nutzeinheiten und die Nachrüstung in den bestehenden Liegenschaften ab vier Mietobjekten gefordert. Mit Vorlage 4547 erstattete der Regierungsrat Bericht und zeigte auf, weshalb die Verschärfung von fünf auf vier Wärmebezüger und die Ausdehnung auf bestehende Bauten nicht zweckmässig ist. Der Kantonsrat lehnte in der Folge am 6. Juni 2011 die Einzelinitiative ab. Die vorliegende Einzelinitiative unterscheidet sich von der Einzelinitiative KR-Nr. 278/2006 hauptsächlich dadurch, dass die Pflicht zum Einbau der Geräte ab drei statt vier Nutzeinheiten gelten soll.

Beurteilung der Einzelinitiative

Nach § 128 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) ist eine Initiative gültig, wenn sie die Voraussetzungen von Art. 28 Abs. 1 der Kantonsverfassung (LS 101) erfüllt. Die Initiative muss die Einheit der Materie wahren (lit. a), sie darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen (lit. b) und sie darf nicht offensichtlich undurchführbar sein (lit. c). Die vorliegende Einzelinitiative erfüllt diese Kriterien und ist somit gültig.

Die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten wird aus energetischer Sicht vom Regierungsrat weiterhin als sinnvolle Massnahme erachtet. Mit deren Hilfe können die Nutzerinnen und Nutzer zu einem bewussteren Umgang mit Energie angehalten werden (vgl. Vorlage 4547).

In vielen Neubauten, die nicht der Einbaupflicht unterstehen, werden die Messgeräte für die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten freiwillig eingebaut. Neue Wohnbauten haben meistens eine Fussbodenheizung. Diese haben pro Wohnung einen Heizverteilerkasten, bei dem der Platz für den Einbau eines Wärmehählers schon vorhanden ist und somit der Aufwand nicht mehr gross ist. Jedoch wird der Wärmebedarf für Heizungen bei den künftigen «Nahezu-null-Energie»-Neubauten noch kleiner als bei heutigen Neubauten werden. Zudem werden auch die Temperaturdifferenzen zwischen dem Heizungsvorlauf und dem Heizungsrücklauf kleiner, was höhere Anforderungen an die Wärmehähler stellt. Mit der durchschnittlichen

Energiekosteneinsparung können die Installations- und Abrechnungskosten nicht mehr amortisiert werden. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung verschlechtert sich. Deshalb ist eine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung zur verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heizkosten in solchen Bauten nicht mehr verhältnismässig.

Bei bestehenden Bauten könnte die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heizkosten wegen des grösseren Heizwärmebedarfs als bei Neubauten noch eine beachtliche Energiesparwirkung auslösen. Hingegen fehlte bisher die Akzeptanz für eine solche Vorschrift, weshalb über die Einführung der verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heizkosten seit jeher kontrovers diskutiert wurde. Die Frage, ob eine Pflicht für die nachträgliche Ausrüstung der bestehenden Bauten mit Messgeräten für die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung bestehen soll, ist seit den frühen 90er-Jahren immer wieder anders beantwortet worden. So wurde auf Bundesebene wie auch auf Kantonsebene die Pflicht zur Nachrüstung eingeführt und anschliessend wieder aufgehoben (vgl. Vorlage 4547). Die fehlende Beständigkeit der rechtlichen Anforderungen bei der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung ist aus Sicht der Rechtsunterworfenen abzulehnen und widerspricht der ansonsten auf Beständigkeit und Rechtssicherheit ausgerichteten Energiepolitik.

Der freiwillige Einbau der Geräte für die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heizkosten bei bestehenden Bauten wurde von 2009 bis 2016 im Rahmen des kantonalen Energieförderprogramms unterstützt. In dieser Zeit wurden rund 6500 Wohnungen ausgerüstet.

Bestehende Bauten mit Baujahr vor 1980 sind meistens mit einer Heizkörperheizung ausgerüstet. Für die Erfassung der abgegebenen Wärme wird auf jeden Heizkörper ein sogenannter Heizkostenverteiler (HKV) montiert. Diese Geräte werden mindestens einmal jährlich abgelesen. Ein Grund für die Ablehnung der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung ist insbesondere, dass für die Montage der HKV alle Wohnungen betreten werden müssen. Das ist auch für die Ablehnung der HKV der Fall, sofern keine HKV mit Funksender montiert sind.

Die Messung des individuellen Verbrauchs des Warmwassers kann mit technisch einfacheren Durchflusszählern vorgenommen werden. Bei Neubauten wird deshalb jede Wohnung so ab der Hauptverteilung versorgt, dass nur ein Wasserzähler nötig ist. In Anbetracht der grossen Unterschiede beim Warmwasserverbrauch zwischen verschiedenen Wohnungen ist eine Pflicht zur verbrauchsabhängigen Abrechnung nach wie vor zweckmässig. In bestehenden Bauten ist die Ausgangslage häufig anders. Die einzelnen Warmwasserzapfstellen in einer

Wohnung werden von vertikal durch das ganze Gebäude verlaufenden Leitungen versorgt. Weil dies pro Wohnung mehrere Wasserzähler bedingen würde, wurde in der Vergangenheit – um keinen unverhältnismässigen Aufwand auszulösen – auf eine Verpflichtung zur Messung und Verrechnung des individuellen Warmwasserverbrauchs verzichtet. Auch in der Einzelinitiative ist in Abs. 2 die Möglichkeit einer Befreiung vorgesehen.

Die Einzelinitiative gibt vor, dass bestehende Bauten ab drei Nutzeinheiten mit den Geräten auszurüsten sind. Sie äussert sich aber nicht dazu, innert welcher Frist diese Geräte einzubauen sind. Im Falle einer Annahme der Einzelinitiative müsste die Inkraftsetzung so angesetzt werden, dass den Eigentümerinnen und Eigentümern die nötige Zeit für die Nachrüstung zur Verfügung stehen würde. Hingegen knüpft der geltende § 9 Abs. 2 EnerG die Pflicht zur Nachrüstung an den Zeitpunkt der Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems und erlaubt somit eine gestaffelte Umsetzung ohne starre Fristen oder komplizierte Übergangsbestimmungen.

Ausblick

Die heutigen Formulierungen im Energiegesetz entsprechen den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), Ausgabe 2008, die von der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) herausgegeben wurden. Im Januar 2015 hat die EnDK eine Revision beschlossen (MuKE 2014). Die Vorgaben betreffend die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten führen die früheren Anforderungen der MuKE 2008 konsequent weiter. Die MuKE 2014 geben für Neubauten einen Energiebedarf vor, der nahe bei null liegen soll. Die Anforderungen für Wohnbauten liegen mit 35 kWh/m² zwischen den 38 kWh/m² für Minergie und den 30 kWh/m² von Minergie-P (Stand 2014). Minergiebauten waren schon bisher befreit von der Pflicht zur verbrauchsabhängigen Abrechnung der Kosten für die Heizwärme, daher wird auch in den MuKE 2014 auf eine solche Pflicht für alle Neubauten verzichtet. Es wird wie bei den bisherigen Minergiebauten nur mehr verlangt, dass der individuelle Warmwasserbezug verbrauchsabhängig zu verrechnen ist. Dies ist auch weiterhin zweckmässig, da erfahrungsgemäss die Unterschiede beim Warmwasserverbrauch zwischen einzelnen Nutzeinheiten sehr gross sein können.

In den Legislaturzielen 2015–2019 des Regierungsrates ist vorgesehen, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung des Energiegesetzes zur Umsetzung der MuKE 2014 zu unterbreiten. In diesem Zusammenhang wird auch eine Anpassung der kantonalen Vorgaben betref-

find die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten zu prüfen sein.

Antrag

Unter Berücksichtigung der vorangehenden Darlegungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Einzelinitiative KR-Nr. 56/2016 abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Markus Kägi

Der Staatsschreiber:

Beat Husi